

Kantonale Volksinitiative betreffend Nachhaltige und faire Ernährung



Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:

V. (neu) Umweltbelastungen durch die Ernährung
§ 19d Förderung der pflanzlichen Ernährung

- ¹ Der Kanton erstellt ein Leitbild zur Förderung einer vermehrt pflanzlichen Ernährung. Darin sind die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl aufzuzeigen. Das Leitbild gibt Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils vegetarischer und veganer Menüs ab.
- ² Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger den Absatz vegetarischer und veganer Menüs zu fördern.

- ³ Der Kanton schafft geeignete Anreize dafür, dass sich Köchinnen und Köche in der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte weiterbilden und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Hauswirtschaftslehrpersonen mit der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte vertraut werden.
- ⁴ Der Kanton weitet in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger das vegetarische und vegane Ernährungsangebot aus und führt in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, zusätzlich ein tägliches veganes Menü ein.
- ⁵ Der Kanton sorgt dafür, dass die Forderungen und Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 spätestens zwei Jahre nach Annahme der Initiative verwirklicht sind.

Bitte Name und Adresse deutlich in Blockschrift und vollständig ausfüllen.

☐ Basel ☐ Riehen ☐ Bettingen

	Name	Vorname	Geburtstag TT/MM/JJJJ	Adresse	Unterschrift	leer lassen
1			/ /			
2			/ /			
3			/ /			
4			/ /			
5			/ /			
6			/ /			
7			/ /			
8			/ /			
9			/ /			
10			/ /			

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 beziehungsweise 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).

Mitglieder des Initiativkomitees: Nora Bertschi, Adriano Mannino, Michèle Singer, Deborah Ness, Marc Stöckli, Marielle Kappeler, Adrian Army, Rahel Stierli, Sara Savona, Kay Honegger.

Kontaktadresse: Michèle Singer, Projektleiterin Sentience Politics, Efringerstrasse 25, 4057 Basel

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen sofort einsenden an Sentience Politics, Efringerstrasse 25, 4057 Basel

Publikation im Kantonsblatt: 12. Juni 2014 Ablauf der Sammelfrist: 12. Dezember 2015